

**Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)**

**Geschäftsordnung (GSO)**

---

**Änderungsnachweis:**

|  |          |            |
|--|----------|------------|
| Beschluss der Geschäftsordnung   | Tübingen | 27.10.2007 |
| Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für die Sportart („Floorball“ statt „Unihockey“) bzw. für den Verband („Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW)“ statt „Baden-Württembergischer Unihockey-Verband (BWUV)“) in der gesamten GSO. | Calw     | 01.05.2010 |

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Floorball-Verbands Baden-Württemberg e.V., im folgenden „FVBW“ oder „Verband“ genannt, regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung des Verbandes und seiner Organe.
- 1.2 Ihr sind alle Mitglieder des FVBW verpflichtet.

## § 2 Die Delegiertenversammlung

- 2.1 Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung mit.
- 2.2 Offizielle Teilnehmer
  - 2.2.1 Offizielle Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes und alle Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen.
  - 2.2.2 Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen den Zutritt gestatten. Sie sind der Delegiertenversammlung vorzustellen.
  - 2.2.3 Alle Teilnehmer sind in einer Liste, die Teil des Protokolls ist, aufzunehmen. Die Anzahl ihrer Stimmen ist zu vermerken.
- 2.3 Delegierte
  - 2.3.1 Verbandsmitglieder, die mehrere Stimmen haben, müssen beim Eintragen der Delegierten in die Teilnehmerliste auch deren Stimmenzahl festlegen.
  - 2.3.2 Vom Versammlungsleiter erhalten die Delegierten Stimmkarten, denen entnommen werden kann, wie viele Stimmen sie führen und welches Mitglied sie vertreten.
- 2.4 Anträge
  - 2.4.1 Anträge an ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen können nur von Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder den Mitgliedern der Kommissionen des FVBW eingebracht werden.
  - 2.4.2 **Auszug aus der Satzung:**

10.17 **Ordentliche Anträge** an die Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten.

Es zählt der Poststempel bzw. das Sendedatum bei Fax oder E-Mail.
  - 2.4.3 Ordentliche Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die Verbandsmitglieder zu übersenden.
  - 2.4.4 Ordentliche Anträge zur Änderung der Satzung oder einer Ordnung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
  - 2.4.5 **Auszug aus der Satzung:**

10.17 [...] **Dringlichkeitsanträge** sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich. [...]

10.18 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Verbandsauflösung sind unzulässig.

Dringlichkeitsanträge müssen mindestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
  - 2.4.6 Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden. Eine weitere Aussprache über geänderte Anträge ist nicht möglich.

2.5 Durchführung

2.5.1

**Auszug aus der Satzung:**

10.10 Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie die Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, das Aussprechen einer Verwarnung, den Entzug des Rederechts oder den Ausschluss von Teilnehmern bei wiederholtem die Versammlung störenden Verhalten.

2.5.2 Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung umfasst:

- a) Die Eröffnung der Delegiertenversammlung,
- b) im Falle der Verhinderung des Präsidenten: Wahl des Versammlungsleiters,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Protokollführung, der Anwesenheit, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit,
- d) die Genehmigung der Tagesordnung,
- e) die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
- f) Berichte des Verbandsvorstandes, der Kommissionen und der Kassenprüfer,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) ggf. Verbandswahlen,
- i) ggf. Anträge zur Satzungsänderung,
- j) ggf. weitere Anträge,
- k) Verschiedenes,
- l) den Abschluss der Delegiertenversammlung.

2.5.3 Die Delegiertenversammlung kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeweils beschließen.

2.6 Redeordnung

2.6.1 Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller und danach den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Stellvertreter Stellung nehmen lassen.

2.6.2 Die Delegiertenversammlung beschließt über das Rederecht nicht offizieller Versammlungsteilnehmer.

2.6.3 Berichterstatter bzw. Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

2.6.4 Über folgende Anträge, die nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden dürfen, ist sofort, ohne Rücksicht auf die Rednerliste, abzustimmen, nachdem je einem Redner die Gelegenheit gegeben wurde, dafür oder dagegen zu sprechen:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte,
- b) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
- c) Antrag auf sofortige Abstimmung,
- d) Antrag auf Nichtbefassung,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Kürzung der Redezeit,
- g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Verwarnung.

2.7 Abstimmung

- 2.7.1 Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut im Versammlungsprotokoll aufzuführen.
- 2.7.2 Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
- 2.7.3 Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden offiziellen Teilnehmer eine geheime Abstimmung wünscht.

**Auszug aus der Satzung:**

10.13 Bei Personalentscheidungen, insb. der Wahlen des Vorstands, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, sobald dies von einem Delegierten beantragt wird.

- 2.7.4 Als gültig abgegebene Stimmen gelten ausschließlich Ja- oder Nein-Stimmen.

2.8 Verbandswahlen

- 2.8.1 Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, die für ein Amt im Vorstand kandidieren, sollen vom Vorstand aufgestellt werden. Vor der Wahl hat jeder Kandidat die Möglichkeit, seine Vorstellung von der Amtsführung vorzutragen.

**Auszug aus der Satzung:**

14.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §13.1 erfolgt durch die Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bevollmächtigten erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche, höchste Stimmzahl erhalten haben oder dem Kandidaten mit der höchsten und dem bzw. den Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

- 2.8.2 Ist aufgrund vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied in den Vorstand berufen worden, muss es bei der nächsten Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Geschieht dies nicht, so muss dieselbe Delegiertenversammlung Nachwahlen zur Besetzung des frei gewordenen Amtes durchführen. Ein entsprechender Punkt ist in der Tagesordnung dieser Versammlung aufzunehmen.
- 2.8.3 Jede Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, i.d.R. durch den Versammlungsleiter. Er trägt dafür Sorge, dass im Protokoll der Delegiertenversammlung der Wahlablauf und insbesondere die Namen der Kandidaten und die genauen Wahlergebnisse korrekt wiedergegeben werden.
- 2.8.4 Besitzt der Wahlleiter das durch die anstehende Wahl neu zu besetzende Amt und stellt sich zur Wiederwahl oder kandidiert er dafür, so überträgt er die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl des neuen Inhabers dieses Amtes an einen durch die Delegiertenversammlung bestimmten Delegierten, der für dieses Amt dann nicht kandidieren darf, jedoch stimmberechtigt ist. Nach der jeweiligen Wahl gibt er die Leitung der Versammlung wieder an den ursprünglichen Versammlungsleiter zurück. – Ansonsten gilt § 2.8.3 analog.
- 2.8.5 Im Anschluss an eine Neuwahl des Vorstandsvorstandes übernimmt der neu- oder wiedergewählte Präsident die Leitung der Versammlung.
- 2.8.6 Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

## 2.9 Protokoll

- 2.9.1 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis enthält. Der Versammlungsleiter bestimmt im Falle der Abwesenheit des Schriftführers einen anderen Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der offiziellen Teilnehmer.
- 2.9.2 Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung auf der Verbandsinternetseite [www.floorball-bw.de](http://www.floorball-bw.de) zu veröffentlichen.
- 2.9.3 Jedem Verbandsmitglied und jedem Mitglied der Verbandsorgane steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Protokolls auf der Geschäftsstelle eingeht. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

## § 3 Der Vorstand

### 3.1 Richtlinien

- 3.1.1 Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihm obliegt die Führung und Leitung des Verbands. Er koordiniert die Zusammenarbeit im Vorstand und zwischen den einzelnen Kommissionen. Ferner stellt er zusammen mit dem Kassenwart den Haushaltsplan des FVBW nach den Vorschlägen der Vizepräsidenten und Kommissionen und nach Beratung im Vorstand auf. Außerdem repräsentiert er den Verband in allen regionalen und nationalen Gremien und offiziellen Veranstaltungen, sofern diese Funktion nicht mit Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen wurde.
- 3.1.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, betraut der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes zusätzlich mit dessen Aufgaben.
- 3.1.3 Scheidet der Präsident selbst vorzeitig aus, so übernimmt ein Vizepräsident sein Amt und betraut ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit seinen bisherigen Aufgaben. Gibt es zwei Vizepräsidenten, entscheidet der Vorstand, welcher von beiden mit den Aufgaben des Präsidenten betraut wird.

### 3.2 Vorstandssitzungen

#### **Auszug aus der Satzung:**

- 16.1 Der Vorstand fällt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- 16.2 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch durch die Abgabe der Stimmen in Textform von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 3.2.1 Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen. Der Termin für die nächste Vorstandssitzung soll auf der jeweils vorangegangenen Vorstandssitzung zwischen den Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen.

- 3.2.2 Auf ausdrücklichen Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied ist vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten eine Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3.2.3 Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Sitzungsprotokoll ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung per E-Mail zuzusenden.
- 3.2.4 Beschlüsse, die über die interne Vorstandsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Kommissionen über ihre Leiter mitzuteilen.
- 3.2.5 Ändert der Vorstand einen Beschluss einer Kommission, so ist dies dem Leiter der Kommission mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung mitzuteilen.

### 3.3 Verhaltenskodex

- 3.3.1 Die Satzung gesteht dem Vorstand weitreichenden Gestaltungsspielraum zu. So obliegen ihm insbesondere die folgenden Kompetenzen:

**Auszug aus der Satzung:**

- 17.1.8 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren [...]
- 19.2 [...] Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen

- 3.3.2 Der Vorstand ist verpflichtet, insbesondere Änderungen in der Finanzstruktur des FVBW nur im größtmöglichen Konsens aller Verbandsmitglieder zu beschließen.
- 3.3.3 Der Delegiertenversammlung steht das Recht auf Berufung zu, ggf. rückwirkend.

## § 4 Streitigkeiten

- 4.1 Kommt es zu (Rechts-) Streitigkeiten zwischen dem FVBW und externen Geschäftspartnern, entscheidet ein vom Vorstand zu bestimmendes Gremium, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, über die weitere Vorgehensweise.
- 4.2 Kommt es zu (Rechts-) Streitigkeiten innerhalb des FVBW, entscheidet in dieser Reihenfolge: die zuständige Kommission, der Vorstand, die Delegiertenversammlung.
- 4.3 Mitglieder einer Rechtsinstanz (d.h. Mitglieder einer Kommission oder des Vorstands) dürfen in einem Verfahren, in dem sie selbst oder ihr Verein betroffen sind, nicht entscheiden.

## § 5 Geschäftsstelle

- 5.1 Die Geschäftsstelle dient als Informationszentrale für alle Verbandsmitglieder und für alle von außerhalb an den Verband herangetragenen Anfragen.
- 5.2 Bei allen in der Satzung bzw. den Verbandsordnungen vorgesehenen Vorgängen (insbesondere Schriftverkehr) haben sich die Mitglieder ausschließlich an die Geschäftsstelle zu wenden. Ihr obliegt die Weiterleitung an den Vorstand oder an die Kommissionen.
- 5.3 Solange es keinen Geschäftsführer des FVBW gibt, obliegt die Leitung der Geschäftsstelle dem Präsidenten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 27.10.2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.